



Amtsblatt der STADT KALKAR

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2017

Ausgabetag: 21. Dezember 2017

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 15. Dezember 2017 zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar
2. Satzung vom 15. Dezember 2017 zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 15. Dezember 2017 zur 16. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 15. Dezember 2017 zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 15. Dezember 2017 zur 21. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
6. Satzung vom 15. Dezember 2017 zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
7. Satzung vom 15. Dezember 2017 zur 27. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Die Bürgermeisterin ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Satzung vom 15. Dezember 2017 zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2016, beschlossen:

Art. I

1. In § 11 Abs. 1 S. 2 werden die Wörter „20 Wochenstunden“ durch die Wörter „zehn Wochenstunden“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Dienststelle und wirkt bei der Ausführung des LGG sowie aller Vorschriften und Maßnahmen der Gemeinde mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Ihre Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf
 1. personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche,
 2. organisatorische Maßnahmen,
 3. soziale Maßnahmen,
 4. die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans oder die Konzeption von alternativen Modellen nach § 6a LGG und
 5. Planungsvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigungsverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Dienststelle.Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen und in der Stellenbewertungskommission.
3. In § 11 Abs. 4 werden die Wörter „gemäß Abs. 2“ durch die Wörter „gemäß Abs. 3“ ersetzt.

Art. II

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 15. Dezember 2017

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Satzung vom 15. Dezember 2017 zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV NRW S. 836) hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV NRW S. 836), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

2. § 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

3. Der Gebührentarif (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar) erhält folgende Fassung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils	0,80 0,50
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,10
c)	Farbkopien und -ausdrücke - im Format DIN A 4 - im Format DIN A 3 - im Format DIN A 2	1,40 1,80 2,80
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	11,50
2.	Beglaubigungen	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
	Die Gebühren nach Buchstaben a) und b) <i>ermäßigen</i> sich bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ab der zweiten Beglaubigung um 50 %	

3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	28,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	30,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	4,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	28,00
8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	28,00
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	21,50
10.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede angefangene Seite	0,35
11.	Kopien und Plots	
a)	DIN A 4	9,50
b)	DIN A 3	10,00
c)	DIN A 2	12,00
d)	DIN A 1	14,00
e)	DIN A 0	16,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	28,00
13.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	9,50
14.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	7,50
15.	Personenstandswesen	
a)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00
b)	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	90,00
c)	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
d)	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80,00
e)	Zuschlag für Trauungen an Samstagen	50,00
f)	Zeremonielle Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	60,00

g)	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30,00
h)	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00
i)	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG oder eines Sterbefalls nach § 36 PStG	60,00
j)	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
k)	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern oder Erteilung einer Personenstandsurkunde	15,00
l)	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50
m)	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	60,00
16.	Bürgschaften und Garantien	
	Für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien werden einmalige und laufende Gebühren erhoben.	
a)	Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt mindestens jedoch höchstens	0,5 v. H. des Bürgschafts- bzw. Garantiebetrages, 250,00 10.000,00
b)	Die laufende Verwaltungsgebühr beträgt - bei der Übernahme von Bürgschaften - bei der Übernahme von Garantien für jedes angefangene Kalenderhalbjahr	1,0 v. H. des am Jahresbeginn jeweils verbliebenen Bürgschaftsbetrages, 0,5 v. H. des am Halbjahresbeginn verbrieften Garantiebetrages

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 15. Dezember 2017

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Satzung vom 15. Dezember 2017 zur 16. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150), hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I**§ 3 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt je Hektar Grundstücksfläche 16,04 €.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 15. Dezember 2017

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Satzung vom 15. Dezember 2017 zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150), und in Verbindung mit § 30 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 26.02.2004 in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2015, beschlossen:

Art. I**§ 2 erhält folgende Fassung:**

1. Grabstellungsgebühren
 - 1.1 *Gebühren für Reihengräber*
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle 176,00 €
 - b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres je Grabstelle 352,00 €
 - c) in Urnenreihengrabstellen 188,00 €
 - 1.2 *Gebühren für anonyme Gräber*
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle 235,00 €
 - b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres je Grabstelle 470,00 €
 - b) in anonymen Urnengrabstellen 223,00 €
 - 1.3 *Gebühren für Rasenreihengräber (incl. Grabpflege)*
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle 585,00 €
 - b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres je Grabstelle 1.025,00 €
 - c) in Urnenrasenreihengrabstellen 410,00 €
 - 1.4 Die Gebühr für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern beträgt aufgrund der Regelungen des § 15 Abs. 2 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen:
 - a) Einzelwahlgrab 1.055,00 €
 - b) Doppelwahlgrab 1.757,00 €
 - c) Dreierwahlgrab 2.575,00 €
 - d) Viererwahlgrab 3.280,00 €
 - e) Urnenwahlgrab 469,00 €
 - 1.4.1 Erweiterung des Nutzungsrechtes

Für die Erweiterung und Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 15 Abs. 8 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

 - a) Einzelwahlgrab je Jahr 42,00 €
 - b) Zweierwahlgrab je Jahr 70,00 €
 - c) Dreierwahlgrab je Jahr 102,00 €
 - d) Viererwahlgrab je Jahr 129,00 €
 - e) Urnenwahlgrab je Jahr 19,00 €
 2. Gebühren für die Nutzung des Aschestreifelfeldes 118,00 €
 3. Gebühren für die Grabbereitung

Die Gebühren für die Grabbereitung betragen:

 - a) Für die Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 175,00 €
 - b) für Personen über 5 Jahre 585,00 €
 - c) bei Bestattungen an Samstagen, auf besonderen Antrag, erhöhen sich die Gebühren nach 3 a) und b) um 60,00 €
-

- | | | |
|----|---|----------|
| d) | bei Zuschütten des Grabes durch Fremdpersonen,
auf besonderen Antrag, ermäßigen sich die
Gebühren 3 b) um 60,00 € auf | 525,00 € |
| e) | für die Beisetzung von Urnen oder Aschen ohne Urne | 158,00 € |
| f) | für das Aufheben einer Grabstelle durch die Stadt | 293,00 € |
4. Ausgrabung zur Umbettung (Särge/Leichen)
Die Gebühren für die Ausgrabung zur Umbettung eines Sarges/einer Leiche betragen:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren | 320,00 € |
| b) | bei einer Ruhefrist von 5 bis 10 Jahren | 650,00 € |
| c) | bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren | 1.000,00 € |
| d) | für die Ausgrabung einer Urne | 110,00 € |
- Bei Verstorbenen unter 5 Jahren ermäßigen sich diese Gebühren um 20 %.
- Für Nebenarbeiten bei der Ausgrabung zur Umbettung einer Leiche wie z. B. Versetzung von Grabdenkmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern oder an den Friedhofseinrichtungen, sind die von der Stadt Kalkar aufgewandten Kosten zu erstatten.
- Erfolgt die Ausgrabung aufgrund einer behördlichen Anordnung, ist die Anordnungsstelle für die Zahlung der Gebühren zuständig.
5. Benutzung der Friedhofs- bzw. Leichenhallen
Es werden erhoben für die
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Benutzung der Leichenkammer/Friedhofshalle Kalkar
bzw. einer Leichenhalle im übrigen Stadtgebiet Kalkar | |
| | - eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 205,00 € |
| | - eines Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres an | 323,00 € |
| b) | Nutzung der Aussegnungshalle für Verstorbene,
die an anderen Standorten aufgebahrt werden,
pro Tag bzw. am Beisetzungstag | 211,00 € |
| c) | Benutzung des Sezierraumes | 211,00 € |
6. Gebühren für sonstige Leistungen
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Genehmigung zur Herstellung von Grabgewölben
je qm ummauerter Grundfläche | 12,50 € |
| b) | Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von
Grabsteinen, Grabplatten, Grabkreuzen und Einfriedigungen
je Grabstelle | 25,50 € |
| c) | Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht | 5,00 € |
| d) | Umschreibung des Grabnutzungsrechtes | 7,50 € |
7. Die Gebühren für die Herstellung von Einfriedigungen auf den von der Stadt besonders ausgewiesenen Flächen berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Leistung.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die ver- letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 15. Dezember 2017

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Satzung vom 15. Dezember 2017 zur 21. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150), der §§ 61, 64 und 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung zur 21. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar vom 16.03.1994 in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2015 beschlossen:

Art. I

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz

- für Privathaushalte und sonstige	1,90 €
- für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)	
bis 20.000 cbm	1,90 €
bis 100.000 cbm	1,50 €
bis 200.000 cbm	1,19 €
über 200.000 cbm	0,94 €
- für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind	1,43 €

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung und Reinigung für die Stadt mit besonderen Aufwendungen verbunden ist und die eine Schädlichkeit aufweisen, werden zusätzlich Gebühren festgesetzt.

Die Gebühren ermitteln sich nach Beiwerten, deren Höhe sich nach dem Grad der Verschmutzung bzw. dem Grad der Schädlichkeit des Schmutzwassers berechnet.

Die Beiwerte werden auf der Grundlage der Schmutzwassermengen ermittelt.

Für die aus Beiwerten ermittelte Schmutzwassermenge wird eine Gebühr von 0,76 € festgesetzt, wobei der Beiwert 1,0 mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 abgegolten ist.

Für die Festsetzung der Beiwerte gilt folgende Staffelung:

Beiwert 1

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen normalen Aufwand (entsprechend dem Aufwand für die gleiche Menge häuslichen Schmutzwassers) und die eine geringe Schädlichkeit aufweisen:

Maschinen- und Metallwarenfabrik ohne Bohröableitung, Gießerei, Elektroindustrie, Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betriebe mit Säure-, Lauge- bzw. Giftnachfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Ionenaustauschverfahren, Spinnerei, Kleiderfabrik, Bäckerei, Kaffeerösterei, Süßwarenfabrik, Holzverarbeitung, Papierwarenherstellung, Betonwerk, Anlagen der Bundesbahn und Bundespost, Hotel, Gastwirtschaft, Krankenhaus, Badeanstalt, Kaufhaus, Großhandelsunternehmen.

Beiwert 1,1

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen leichten zusätzlichen Aufwand erfordert und eine geringe Schädlichkeit aufweisen:

Autoreparaturwerkstatt, Tankstelle mit Wagenwäsche, Getränkeherstellung, Wäscherei ohne Gegenstrommaschinen, Kleiderreinigung, Chemische Reinigung.

Beiwert 1,2

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen höheren zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine höhere Schädlichkeit aufweisen:

Maschinen- und Metallwarenverarbeitung mit Bohröableitung, Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betrieb mit Säure-, Lauge- bzw. Giftnachfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Fällungsverfahren, Färberei, Stoffdruckerei, Feinkostfabrik, Sirupfabrik, Marmeladenfabrik.

Beiwert 1,4

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen erhöhten zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine erhöhte Schädlichkeit aufweisen:

Wäscherei mit Gegenstrommaschine, Metzgerei ohne eigene Schlachtung, Fettschmelze.

Beiwert 1,6

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen sehr hohen zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine sehr hohe Schädlichkeit aufweisen:

Kartoffelverarbeitungsbetrieb, Metzgerei mit eigener Schlachtung, milchverarbeitende Betriebe.

Beiwert 1,8

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen außerordentlich hohen Aufwand erfordert oder die eine außerordentlich hohe Schädlichkeit aufweisen:

Schlachthaus mit getrennter Kühlwasserabteilung u. a. Betriebe.

§ 3 a (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,96 €

Dabei sind die bebauten und/oder befestigten i. S. d. Abs. 1 Flächen mit folgenden Versiegelungsfaktoren zu gewichten:

Flächenart	Faktor
Dachflächen, verdichtete Pflaster und Fliesenflächen mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen	1,0
Wasserdurchlässiges Öko-Pflaster, Pflaster mit Schotterfugen, Rasengittersteine, Dachflächenbegrünung	0,5

Die hierbei ermittelte Summe wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der sich daraus ergebende Wert ist die angeschlossene Grundstücksfläche.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 21. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 15. Dezember 2017

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

6. Satzung vom 15. Dezember 2017 zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150) und des § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar vom 30.11.1995 in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2016 beschlossen:

Art. I**§ 7 wird wie folgt geändert:**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Kleinkläranlagen
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 28,09 € |
| b) | bei abflusslosen Gruben
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 11,56 € |

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die ver-
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 15. Dezember 2017

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

7. Satzung vom 15. Dezember 2017 zur 27. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150), des § 9 Abs. 1 und 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.04.2017 (GV NRW S. 442), und in Verbindung mit § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung zur 27. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 21.12.2016, beschlossen:

Art. I

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Es wird eine Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert und eine Volumengebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 30,00 €.

Die Volumengebühr beträgt für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	39,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	78,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	156,00 €

- (2) Behältergebühren einschließlich der Personengebühr, für die an diese Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte

- a) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen

von 770 l	1.348,00 €
von 1.100 l	1.960,00 €

- b) bei vierzehntäglicher einmaliger Entleerung

von 770 l	640,00 €
von 1.100 l	949,00 €

- (3) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung beträgt jährlich für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	54,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	102,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	194,00 €

- (4) Die Benutzungsgebühren für einen Müllsack gemäß § 8 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen 6,00 €.

- (5) Je Grundstück werden Behälter zum Einsammeln kompostierbarer Garten- und Küchenabfälle (§ 2 Abs. 2 c der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar vom 03.05.1985) zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren betragen jährlich für

- ein 120 l-Biogefäß	85,00 €
- ein 240 l-Biogefäß	170,00 €

- (6) Für die Bereitstellung und Abfuhr von zusätzlichen grünen Wertstofftonnen und -großbehältern oder von Behältern außerhalb der städtischen Abfallentsorgung werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

120 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	21,50 €
240 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	27,00 €
770 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	37,50 €
1.100 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	46,00 €

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 27. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 15. Dezember 2017

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin